

Stadt Penzlin
Der Bürgermeister

- Amtliche Bekanntmachung -

**Bebauungsplan Nr. 18 „Wohngebiet An der Kälberkoppel“ der Stadt Penzlin
im Verfahren gemäß § 13b BauGB
(Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)**

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Penzlin hat am 08.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Wohngebiet An der Kälberkoppel“ gemäß § 13b BauGB gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von etwa 1,9 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 193/35, 193/39, 195/5, 196/1, 197, 198, 199/2, 199/1 und 200 der Flur 6 innerhalb der Gemarkung Penzlin.

Planungsziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO.

Der 2. Entwurf mit Stand Februar 2021 nebst Begründung liegt in der Zeit vom **23.02.2021** bis **29.03.2021** im Sekretariat des Amtes Penzliner Land, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin, 1. Obergeschoss während der Dienststunden

montags	8.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	8.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet über das Landesportal (bplan.geodaten-mv.de) oder auf der Homepage des Amtes Penzliner Land unter dem Pfad <http://www.amt-penzliner-land.de/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Wohngebiet An der Kälberkoppel“ der Stadt Penzlin vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

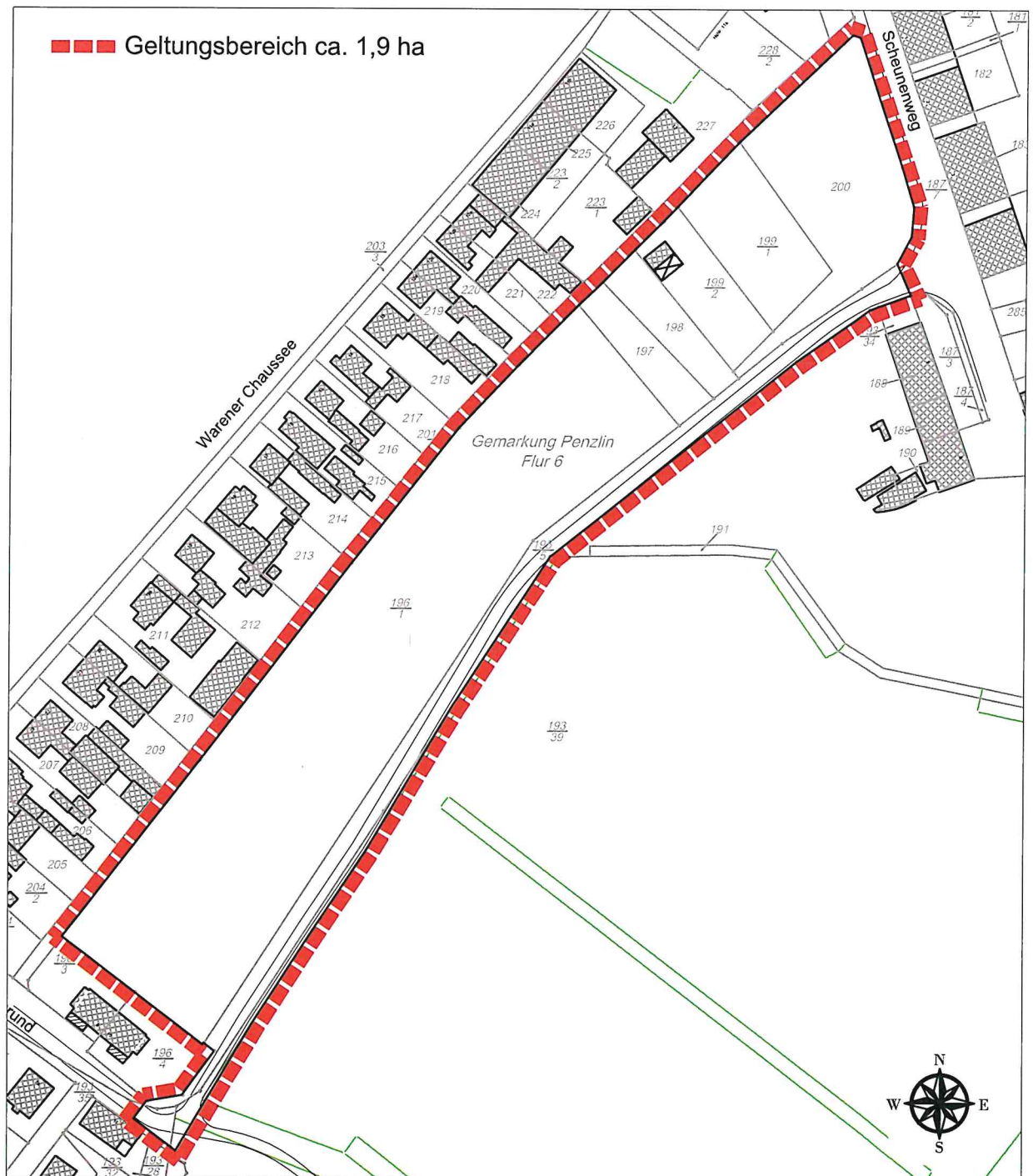
Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge ist es empfehlenswert die Einsichtnahme in die ausgelegten Planungsunterlagen nur einzeln und nach vorheriger telefonischer Anmeldung vorzunehmen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen werden eventuell Einschränkungen der Öffnungszeiten vorgenommen, diese finden Sie auf unserer Homepage unter www.amt-penzliner-land.de.

Vorliegend soll das Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden. Es gelten die Vorschriften gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.
Penzlin, den 03.02.2021


Flechner
Bürgermeister

Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches





Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Penzlin "Wohngebiet An der Kälberkoppel"
 - Ausgrenzung -